

(Umschlag — Vorderseite)

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**
- A -



Fachverband
der Autobusunternehmen

Postfach 177, Telefon 65 05/31 61
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Heft Nr.

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, erstellt in Anwendung des

- **ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)**
- **und der Verordnung Nr. 117/66 EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen**

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers:

.....

Anschrift:

.....

.....
(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenheftes)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 = 29,7 × 21 cm)

(Deckblatt des Heftes — Vorderseite)

WICHTIGER HINWEIS**I. BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASOR**

Auf Grund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 des ASOR sind von jeder Beförderungsgenehmigung auf dem Gebiet der anderen Vertragsparteien als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

- a) bestimmte grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugen
- zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien oder
 - von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaats,
- b) Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

Die von diesen Bestimmungen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt; dieser Ausgangsort muß auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Leerhinfahrten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß
- alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes befördert zu werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und daß
 - die Fahrgäste:
- C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der in der das Fahrzeug zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefaßt sind auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG NR. 117/66 EWG

Auf Grund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats mit einem Kraftfahrzeug (Kraftomnibus), das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Für Fahrtstrecken im Transitverkehr durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOR als der EWG sind die Vorschriften des ASOR anwendbar.

Die von dieser Vorschrift betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, sofern alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden und
- C.1. auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbefördert werden, oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR, DER UNTER DAS ASOR ODER UNTER DIE VERORDNUNG NR. 117/66/EWG FÄLLT:

1. Der Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung gehörig auszufüllen.

Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblatts vorgesehenen Stelle fest aufzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine bzw. die Unterschrift des Fahrzeugführers ist teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

2. Ein Muster aus grünem Karton, das den Wortlaut des Musters des Deckblatts (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in jeder Amtssprache aller Vertragsparteien des ASOR enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.
3. Für Verkehrsdienste nach den Punkten C, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgeführten Verkehrsdienst dem Fahrtenblatt folgende Nachweise beizufügen:
- im Fall nach C.1: Kopie des Beförderungsvertrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich die wesentlichen Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmeort, -land und -datum, Bestimmungsort und -land), soweit bestimmte Länder dies fordern;
 - im Fall von C.2: das Fahrtenblatt, von dem das Fahrzeug auf der entsprechenden Fahrt begleitet wurde, bei der zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war und die der Verkehrsunternehmer ausgeführt hatte, um die Fahrgäste im Gebiet der Vertragspartei bzw. des Mitgliedstaats der EWG abzusetzen, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;
 - im Fall von C.3: das Einladungsschreiben des Einladenden oder eine Fotokopie davon.
4. Die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter eine der Formen nach Ziffer I und II fallen, können auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG einer Beförderungsgenehmigung unterworfen werden. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Kästchen unter Punkt 4 D des Fahrtenblatts anzukreuzen, je nachdem, ob eine Beförderungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie dem Fahrtenblatt beigefügt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu erläutern.
5. Vorbehaltlich der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gelegenheitsverkehr unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls beigefügt werden.
6. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Sie sind in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen.
7. Das Fahrtenheft ist nicht übertragbar.

(Deckblatt — Rückseite)

Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblattes

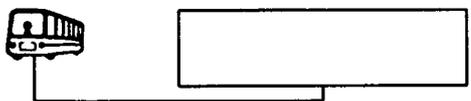
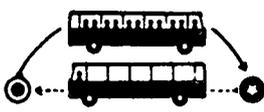
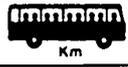
1	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 20px;">Amtliches Kennzeichen</div>		Zahl der den Fahrgästen angebotenen Sitzplätze																				
2		Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers und Anschrift																					
3		Name(n) des Fahrers oder der Fahrer																					
Art des Verkehrsdienstes																							
A		B	Besetzte Hinfahrt mit anschließender Leerrückfahrt  ● = Angabe des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszeichens des Landes.																				
Leerhinfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen		C1	} siehe „Wichtiger Hinweis“																				
C		C2																					
● = Aufnahmeort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes ○ = Absetzort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes		C3																					
D	Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale)	<input type="checkbox"/> - die erforderliche Genehmigung ist beigefügt <input type="checkbox"/> - Genehmigung nicht erforderlich, weil																					
Programm der Fahrt		Tagesstreckenangaben																					
5	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 20%;">Daten</th> <th style="width: 30%;">von</th> <th style="width: 30%;">bis</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Ort und Nationalitätszeichen des Landes</td> <td style="text-align: center;">von</td> <td style="text-align: center;">bis</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">  Km </td> <td style="text-align: center;">  Km </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">besetzt</td> <td style="text-align: center;">leer</td> </tr> </table>	Daten	von	bis				Ort und Nationalitätszeichen des Landes		von	bis				 Km	 Km				besetzt	leer		Grenzübergangsstellen
Daten	von	bis																					
	Ort und Nationalitätszeichen des Landes		von	bis																			
			 Km	 Km																			
			besetzt	leer																			
Liste der Fahrgäste (Namen und Anfangsbuchstaben der Vornamen)																							
6		<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">1</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">22</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">43</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">2</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">23</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">44</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">3</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">24</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">45</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"> </td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"> </td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"> </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">21</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">42</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">63</td> </tr> </table>	1	22	43	2	23	44	3	24	45				21	42	63						
1	22	43																					
2	23	44																					
3	24	45																					
21	42	63																					

REPUBLIK ÖSTERREICH

- A -

Heft Nr.

Fahrtenblatt Nr.

1				
2		<hr/> <hr/> <hr/>		
3		1 _____ 2 _____ 3 _____		
Art des Verkehrsdienstes (die entsprechenden Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen)				
4	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> A  </div> <p>Leerhinfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> B  </div> <p>Die Fahrgäste wurden</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> C1 durch Beförderungsvertrag zusammengefaßt, der am mit (Reisebüro, Verein usw.) geschlossen worden ist. Sie sind am angekommen im Gebiet <input type="checkbox"/> der Vertragspartei, in dem sie aufgenommen werden, <input type="checkbox"/> des Mitgliedstaates der EWG, in dem sie aufgenommen werden (nur für EWG-Fahrzeuge), <input type="checkbox"/> Durchschrift des Beförderungsvertrages oder gleichwertiges Dokument (siehe „Wichtiger Hinweis“ unter III.3) ist beigelegt. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> C2 vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach B in das Land gebracht, in dem sie wieder aufgenommen werden. Das Fahrtenblatt der vorhergehenden besetzten Hinfahrt und Leerrückfahrt ist beigelegt. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> C3 eingeladen, sich nach zu begeben. Der Einladende trägt die Beförderungskosten; die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personenkreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet worden ist. Das Einladungsschreiben oder eine Fotokopie davon ist beigelegt. </div>		
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> D Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale): _____ _____ </div>	<input type="checkbox"/> – die erforderliche Genehmigung ist beigelegt <input type="checkbox"/> – Genehmigung nicht erforderlich, weil		
5	Programm der Fahrt	Tagesstreckenangaben		
	Daten	von _____	bis _____	  
		insgesamt	+	=

(Fahrtenblatt — Rückseite)

					
6	1	22	43		
	2	23	44		
	3	24	45		
	4	25	46		
	5	26	47		
	6	27	48		
	7	28	49		
	8	29	50		
	9	30	51		
	10	31	52		
	11	32	53		
	12	33	54		
	13	34	55		
	14	35	56		
	15	36	57		
	16	37	58		
	17	38	59		
	18	39	60		
	19	40	61		
	20	41	62		
	21	42	63		
7	Ausstellungsdatum		Unterschrift des Verkehrsunternehmers		
	Unvorhergesehene Änderungen				
9	Etwaige Sichtvermerke				

Muster des Kontrolldokumentes nach Art. 11 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR).

Wortlaut des Musters des Kontrolldokumentes

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer,
französischer, griechischer, italienischer, niederländischer,
norwegischer, portugiesischer, schwedischer,
spanischer und türkischer Sprache

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**
- A -



**Fachverband
der Autobusunternehmen**

Postfach 177, Telefon 65 05/31 61
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63